

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

Abschnitt II.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

sanitätspolizeilicher Hinsicht das öffentliche Interesse wegen der bei Versäumnissen irgend welcher Art drohenden erheblichen Gefährdung eine größere Garantie erheischt oder aber ein über das locale Interesse hinausgreifendes allgemeineres Interesse berührt wird. Hier ist nicht nur eine vorgängige öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben, sondern auch stets, mithin auch dann, wenn keine Einwendungen geltend gemacht sind, der Regierung die Cognition vorbehalten.

Ob Windmühlen in die dritte Kategorie gehören, mag bezweifelt werden. Bei ihnen treten allerdings die Rücksichten, welche für die dritte Classe maßgebend sind, weit weniger hervor, als bei den übrigen Anlagen, die hieher gerechnet werden. Allein es schien doch zweckmäßig, dieselben wenigstens so lange von den Wassermühlen nicht zu trennen, bis etwa durch eine Begeordnung die wichtigste polizeiliche Rücksicht bei derartigen Anlagen fest geregelt ist.

Zu Art. 40.

Während die Anstellung von Maklern u. der Regierung vorbehalten ist (Art. 39.), ist die Anstellung von Wägern den Aemtern überlassen, theils weil die Geschäfte der Letzteren sehr einfacher Art sind, theils weil auch die Anstellung beideter Messer nach dem Gesetze vom 28. Juni 1853 den Aemtern zusteht.

Zu Art. 41.

Zu §. 1. Vergl. die Bemerkung zu Art. 4. (zu b.)

Die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 ist durch die spätere Gesetzgebung in folgenden Punkten modificirt:

Zu §. 4. In der Stadt Delmenhorst wird in Folge der Verordnung vom 10. Mai 1852 (G. S. B. 13 S. 99) die Concession nicht mehr vom Magistrat, sondern von der Regierung ertheilt.

Die Zuständigkeit der ehemaligen Gräflichen Cammer zu

Barel zur Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen in der Herrschaft Barel ist durch Art. 1. des Gesetzes vom 27. December 1854 (G. S. B. 14 S. 377) auf die Regierung übergegangen. Durch die Verordnung vom 10. December 1857 (G. S. B. 15 S. 1271) ist dem Stadtmagistrat zu Barel die besondere Zuständigkeit der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Feber nicht beigelegt worden.

Zu §. 10. In der Herrschaft Barel wird auf Grund des zu §. 4. erwähnten Gesetzes vom 27. December 1854 die Recognition jetzt von der Regierung festgesetzt.

Zu §. 17. Hier greifen die Bestimmungen der Sonn- und Festtags-Ordnung vom 3. Mai 1856 (G. S. B. 15 S. 136) ein.

Zu §. 21. Die Gestattung von Hasardspielen wird jetzt nach Art. 249. des Strafgesetzbuchs bestraft, durch welchen die Verordnung vom 22. Oktober 1753 (C. C. O. S. III. P. 2. S. 129) beseitigt ist.

Zu §. 23. Die Erlaubniß zu Tanzgesellschaften hat jetzt, in Folge der zu §. 4. erwähnten Modificationen der Kompetenzverhältnisse, in der Stadt Delmenhorst das Amt, in der Stadt Barel der Stadtmagistrat zu ertheilen, und fließt die Abgabe dort in die Amtscasse (Tanzcasse), hier in die Stadtcasse.

Zu §. 27. Dieser Paragraph ist theilweise durch Art. 320. des Strafgesetzbuchs ersetzt worden. Die Geldbuße fließt nach Ziffer 25. der Anlage I. der Gemeindeordnung in die Gemeindecasse.

Zu §. 29. Die Entscheidung über Contraventionen ist durch die Verordnung vom 6. Oktober 1858 Art. 4. §. 1. 1. (G. S. B. 16 S. 677) auf die Gerichte übergegangen.

Zu §. 2. Nach §. 1. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 besteht das Gewerbe der Gastwirthschaft in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, sowie in dem Verkauf und in der Verabreichung von Getränken in kleineren Maßen, desgleichen von zubereiteten Speisen, im Hause oder außerhalb Hauses; dasjenige der Schenkwirthschaft im

Vorsehen von Getränken in kleineren Maaßen an die im Schenkhaufe sich einfindenden Gäste. Wenn es nun aus polizeilichen Rücksichten sich empfehlen mögte, die Beherbergung von Fremden nicht allen Wirthen zu gestatten und daher den Unterschied zwischen Gast- und Schenkwirthschaften beizubehalten, so scheint es doch im Hinblick auf die Schwierigkeit einer Controle darüber, daß die Schenkwirthe sich streng innerhalb der ihnen zugestandenen Befugnisse halten, angemessen und mit Rücksicht auf die beibehaltene Concessionspflichtigkeit des Wirthschaftsgewerbes unbedenklich zu sein, den Schenkwirthen den Detailhandel mit Getränken und die Verabreichung von Speisen im Hause und außerhalb desselben zu erlauben.

Zu §. 3. Dieser Paragraph hebt, im Anschluß an die Artikel 16. und 19., die Bestimmung des §. 3. Ziffer 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 auf.

Zu §. 4. Es dürfte kein Grund vorliegen, den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Zeven eine größere Zuständigkeit (§. 4. der Reg. Bef. vom 2. Febr. 1846) zu lassen, als den ihnen gleichstehenden Verwaltungsbehörden des Staats und dem Magistrate der Stadt Barel eingeräumt ist. Sobald die Wirthe in Oldenburg und Zeven zu Recognitionen angesetzt werden (Art. 119. §. 1.), macht schon die Rücksicht auf die Gleichmäßigkeit es nothwendig, daß die Bestimmung derselben von Einer Behörde geschieht, und es läßt die Qualität der Recognition als einer Staatsabgabe nicht wohl zu, daß die Ansetzung von einer Gemeindebehörde erfolgt. Daß aber die Concessionirung und die Recognitionbestimmung in die Hände verschiedener Behörden gelegt werde, ist offenbar un Zweckmäßig.

Zu §. 5. Die Verwaltung ist schon seither bemüht gewesen, das Wirthschaftsgewerbe vom Kleinhandel zu trennen, hat aber dieses Ziel nur selten (vgl. Statut V. der Stadtgemeinde Oldenburg) erreicht und wird dasselbe auch ferner, namentlich auf dem Lande, nur in beschränktem Maße erreichen

können. Es scheint indes angemessen, die Verwaltung anzuweisen, auf jene Trennung, soweit thunlich, hinzuwirken.

Zu §. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und anderen geistigen Getränken ist aus polizeilichen Gründen von einer Concession der Regierung abhängig gemacht, den Wirthen aber freigegeben, weil dieselben ohnehin einer Concession bedürfen. Auch den Weinhändlern ist hinfort der Detailhandel mit Branntwein nur nach erlangter Concession gestattet; schon der schwankende Begriff einer Weinhandlung läßt diese Modification des §. 13. Ziffer 4. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 zweckmäßig erscheinen.

Zu §. 7. Taxen sollen den Wirthen hinfort nicht mehr vorgeschrieben werden.

Zu §. 8. Die fragliche Bestimmung ist deshalb aufgehoben worden, weil eine bei jeder wiederholt vorgekommenen Uebertretung gerichtlich zu erkennende Concessionsentziehung gar leicht unverhältnißmäßig hart treffen könnte. Es bedarf einer solchen Bestimmung auch nicht; denn, da jede derartige Concession nach gesetzlicher Vorschrift nur widerruflich ertheilt wird, so mag die Verwaltung aus den Umständen des Falls ermessen, ob von dem Rechte des Widerrufs Gebrauch zu machen sei.

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Zu Art. 47.

Die Regierung wird die fernere Benützung einer gewerblichen Anlage erst dann untersagen können, wenn feststeht, welcher Ersatz und von wem derselbe dem Besitzer geleistet werden soll. Die Ersatzpflicht wird denjenigen treffen, welcher auf Erlassung eines Verbots der ferneren Benützung anträgt, sei es ein Einzelner oder eine Gemeinde, den Staat

aber nur dann, wenn eine Behörde von Amtswegen das Verbot veranlaßt.

C. Innungen der Gewerbtreibenden.

Die von den Innungen handelnden Art. 52—66. haben den Zweck, die zur Zeit bestehenden genossenschaftlichen Verbindungen der Gewerbtreibenden, nach Entkleidung ihrer ausschließenden Berechtigungen, aufrecht zu erhalten und die Errichtung neuer genossenschaftlicher Verbindungen zu befördern, ohne Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung des Einzelnen.

Die Gewerbtreibenden haben, wie alle Staatsbürger, das Recht, Vereine zu bilden (Art. 51. des Staatsgrundgesetzes), und sind in dieser Beziehung nur den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Verordnung vom 19. Juli 1855, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 über das Vereinswesen — G. S. B. 14 S. 1067) unterworfen. Der Entwurf beschränkt das Vereinsrecht der Gewerbtreibenden in keiner Weise; dasselbe bleibt ihnen ungeschmälert, sie mögen einer Innung beitreten oder nicht. Der Entwurf will vielmehr nur den Gewerbtreibenden eine Form bieten, in welcher sie ihren freien Vereinigungen den Charakter einer vom Staate anerkannten Genossenschaft erwerben können, und die Bedingungen angeben, unter welchen der Staat diese Anerkennung gewähren wird. Die Gewerbtreibenden mögen selbst erwägen, ob sie die Bildung von Innungen ihrem Interesse entsprechend erachten; schon die Rücksicht auf das in manchen auswärtigen Staaten gesetzlich bestehende Erforderniß der innungsmäßigen Erlernung eines Gewerbes und die Nachfrage nach tüchtigen Gehülfen werden leicht den Zusammentritt zu Innungen angemessen erscheinen lassen. Der Verwaltung wird es stets wünschenswerth sein, in den Innungen Organe für die Vertretung der gewerblichen Interessen zu finden.

D. Lehrlinge und Gehülfen.

Zu Art. 71.

Zu §. 1. Die Vorschrift, daß alle Streitigkeiten zwischen dem Arbeits- bezw. Lehrherrn und den Gehülfen, bezw. Lehrlingen, über Ansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, entspricht der Bestimmung des Art. 11. §. 1. B. 2. c. und d. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung für das Herzogthum Oldenburg.

Zu Art. 72.

Das hohe Interesse, welches der Staat daran hat, daß die körperliche und geistige Entwicklung der nachfolgenden Generationen nicht durch zu frühe und zu anhaltende Beschäftigung der Kinder verkümmert werde, läßt es geboten erscheinen, die Verwendung von Kindern in den verschiedenen Fabrikanstalten einer polizeilichen Controle zu unterwerfen, wie denn auch die meisten Staaten, und namentlich das sonst der polizeilichen Einmischung in Privatverhältnisse so abgeneigte England und die Schweiz, derartige beschränkende Bestimmungen getroffen haben. Bei der geringen Erfahrung aber, welche in dieser Beziehung den hiesigen Behörden zur Seite steht, bei den Schwankungen, welche sich rücksichtlich des Umfangs der als nothwendig anzuerkennenden Beschränkungen in den von anderen Staaten erlassenen Anordnungen zeigen, und bei der großen Verschiedenheit der Art der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken und der daraus hervorgehenden Einwirkungen auf die körperliche und geistige Entwicklung derselben ist es ungemein schwierig, ins Einzelne gehende allgemeine Vorschriften zu geben, und wird es daher vorzuziehen sein, der Verwaltung die Anweisung und die Ermächtigung zu ertheilen, dieser, die wichtigsten Interessen des Staats wie der Einzelnen berührenden Angelegenheit

nach Erwägung aller Verhältnisse die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Daß indeß Kinder unter 10 Jahren nicht schon in Fabrikanstalten beschäftigt werden sollen, durfte ohne Bedenken unbedingt vorgeschrieben werden.

Zu §. 81.

Die Vorschrift, daß alle Gewerbegehülfen, mit Ausnahme der im §. 1. bezeichneten Personen und vorbehältlich der im §. 4. für die Gehülfen der Handwerker zugelassenen Beschränkung, also namentlich alle Fabrikarbeiter, mit Arbeitsbüchern versehen sein sollen, ist nicht nur aus polizeilichen Rücksichten gerechtfertigt, indem dieselbe der Ortspolizeibehörde die Möglichkeit bietet, vor dem Eintritt des Gehülfen die persönlichen Verhältnisse desselben, insbesondere in Beziehung auf die Heimathsberechtigung, zu prüfen, sondern liegt auch in dem Interesse der Arbeitsherren und der Gehülfen selbst, indem dieselbe die Grundlage für die Durchführbarkeit der in den §§. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen bildet. Fast überall, wo sich größere gewerbliche Unternehmungen entwickeln, ist die Führung von Arbeitsbüchern für zweckmäßig erkannt. Daß Minderjährige nur mit Zustimmung ihres Vaters oder ihres Vormundes als Gehülfen eintreten dürfen, entspricht der rechtlichen Stellung jener Personen und der Fürsorge, welche der Staat denselben zu Theil werden lassen muß. Daß sie aber, wenn sie die Erlaubniß ihrer gesetzlichen Vertreter beigebracht haben, in Beziehung auf den Abschluß rechtsverbindlicher Arbeitsverträge und die Klage und Vertheidigung vor Gericht den Großjährigen gleichgestellt werden, ist nicht nur im Interesse eines gesicherten Rechtszustandes im Allgemeinen, sondern auch im Interesse der Arbeitsgeber und der Gehülfen dringend wünschenswerth, wie denn auch das Bedürfniß des Lebens dahin geführt hat, daß für Dienstboten und Schiffer eine gleiche Bestimmung bereits gesetzlich ausgesprochen ist (Gesinde-Ordnung vom 24. August 1853, §. 6.; Gesetz vom 14. April 1857, betreffend Einführung von Schiffsdienstbüchern, Art. 4.).

Abchnitt III.

Die bestehenden Vorschriften über das Hausiren, welche in einer großen Zahl von Verordnungen (vgl. Art. 14. x. des Entwurfs) zerstreut sich finden, beruhen auf dem Grundsatz, daß dasselbe verboten ist, sofern nicht die Regierung eine besondere Erlaubniß erteilt. Von dieser Regel giebt es jedoch mehrfache Ausnahmen, die theils in den Verordnungen selbst, theils in der seitherigen Praxis ihren Grund haben.

Eine gesetzliche Regelung dieses Zweiges der gewerblichen Thätigkeit ist ein längst gefühltes Bedürfnis.

Der Entwurf behält das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Regel bei und schließt sich in diesem Grundsatz, wie in vielen einzelnen Bestimmungen der Hannoverischen Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 (§. 247—268) an. Es wird gestattet sein, aus der Begründung des Entwurfs zu diesem Gesetze hier Folgendes zur Motivirung des vorliegenden Entwurfs anzuführen:

„Die Gründe des Verbots oder der Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen sind bisher gefunden:

- 1) in dem Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbebetriebe dadurch verursacht wird,
- 2) in der Verlockung zu unnützen Ausgaben,
- 3) in der Belästigung des Publicums durch eine dem Hausirgewerbe inwohnende beharrliche Zudringlichkeit,
- 4) in der Gefährdung der Sicherheit des Eigenthums, wenigstens bei einigen Classen von Hausirern, und
- 5) in dem sittlich nachtheiligen Einflusse des Umherziehens auf den Hausirer selbst.

Auf die einzelnen jener Gründe kann je nach den verschiedenen Gesichtspuncten, von welchen aus die Frage betrachtet wird, ein sehr verschiedenes Gewicht gelegt werden; es ist möglich, daß einzelne Gründe nicht das Gewicht haben, welches ihnen oft beigelegt wird; es ist ferner möglich, daß